



Brüssel, den 13. November 2020  
(OR. en)

12967/20

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2020/0327(NLE)**

---

AELE 95  
EEE 61  
N 56  
ISL 47  
FL 41  
MI 491  
SOC 705  
PREP-BXT 36

#### VORSCHLAG

---

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 12. November 2020

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.: COM(2020) 736 final

---

Betr.: Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zur Änderung von Anhang VI (Soziale Sicherheit) des EWR-Abkommens zu vertretenden Standpunkt

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2020) 736 final.

---

Anl.: COM(2020) 736 final



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 12.11.2020  
COM(2020) 736 final

2020/0327 (NLE)

Vorschlag für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**über den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zur  
Änderung von Anhang VI (Soziale Sicherheit) des EWR-Abkommens zu vertretenden  
Standpunkt**

(Text von Bedeutung für den EWR)

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS**

Dieser Vorschlag betrifft den Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss im Zusammenhang mit der geplanten Annahme des Beschlusses des Gemeinsamen Ausschusses zur Änderung von Anhang VI (Soziale Sicherheit) des EWR-Abkommens zu vertreten ist

### **2. KONTEXT DES VORSCHLAGS**

#### **2.1. Das EWR-Abkommen**

Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“) garantiert Bürgern und Wirtschaftsteilnehmern im EWR gleiche Rechte und Pflichten im Binnenmarkt. Es sieht vor, dass die EU-Rechtsvorschriften, die die vier Freiheiten regeln, in allen 30 EWR-Staaten – den EU-Mitgliedstaaten, Norwegen, Island und Liechtenstein – Anwendung finden. Darüber hinaus umfasst das EWR-Abkommen die Zusammenarbeit in anderen wichtigen Bereichen wie Forschung und Entwicklung, Bildung, Sozialpolitik, Umwelt, Verbraucherschutz, Tourismus und Kultur, die zusammen als „flankierende und horizontale“ Politikbereiche bezeichnet werden. Das Abkommen trat am 1. Januar 1994 in Kraft. Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien des Abkommens.

#### **2.2. Der Gemeinsame EWR-Ausschuss**

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss ist für die Verwaltung des EWR-Abkommens zuständig. Er ist ein Forum für den Meinungsaustausch im Zusammenhang mit dem Funktionieren des EWR-Abkommens. Seine Beschlüsse werden im Konsens gefasst. Gemäß dem Vertrag von Lissabon ist der Europäische Auswärtige Dienst für die Koordinierung von EWR-Angelegenheiten auf Seiten der EU zuständig.

#### **2.3. Vorgesehener Akt des Gemeinsamen EWR-Ausschusses**

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss soll einen Beschluss zur Änderung von Anhang VI (Soziale Sicherheit) des EWR-Abkommens (im Folgenden „vorgesehener Akt“) annehmen.

Zweck des vorgesehenen Akts ist die Gewährleistung des gegenseitigen Schutzes der Sozialversicherungsansprüche für Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs, Staatenlose und Flüchtlinge sowie ihre Familienangehörigen und Hinterbliebenen, die sich am Ende des Übergangszeitraums in einer grenzüberschreitenden Situation befinden oder befunden haben, die eine oder mehrere Vertragsparteien des EWR-Abkommens und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland gleichzeitig betrifft.

Der vorgesehene Akt wird nach den Artikeln 103 und 104 des EWR-Abkommens für die Vertragsparteien bindend.

### **3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT**

Es ist notwendig, den gegenseitigen Schutz der Sozialversicherungsansprüche für Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs, Staatenlose und Flüchtlinge sowie ihre Familienangehörigen und Hinterbliebenen vorzusehen, die sich am Ende des Übergangszeitraums im Sinne des Artikel 126 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der

Europäischen Atomgemeinschaft (im Folgenden „Austrittsabkommen“)<sup>1</sup> in einer grenzüberschreitenden Situation befinden oder befanden, die eine oder mehrere Vertragsparteien des EWR-Abkommens und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland gleichzeitig betrifft.

Nach Artikel 33 Absatz 1 des Austrittsabkommens<sup>2</sup> gilt Titel III (Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit) auch für Staatsangehörige der EWR-EFTA-Staaten, sofern diese Länder die entsprechenden Abkommen mit dem Vereinigten Königreich (die für Unionsbürger gelten würde) und mit der Union (die für Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs gelten würden) schließen.

Da die EWR-EFTA-Staaten die entsprechenden Abkommen mit dem Vereinigten Königreich bereits geschlossen haben, obliegt es nun der Union und den EWR-EFTA-Staaten, Abkommen zu schließen, mit denen gewährleistet würde, dass Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs im Geltungsbereich des Austrittsabkommens und des Abkommens über Vereinbarungen zwischen Island, dem Fürstentum Liechtenstein, dem Königreich Norwegen und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland nach dem Ausscheiden des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union, (im Folgenden „Trennungsabkommen“) im Hinblick auf die Sozialversicherungsansprüche, die sie vor dem Ende des Übergangszeitraums erworben haben oder danach erwerben, geschützt werden.

Mit dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses, der diesem Vorschlag für einen Beschluss des Rates im Entwurf beigelegt ist, soll daher Anhang VI (Soziale Sicherheit) des EWR-Abkommens geändert werden, um sicherzustellen, dass die Sozialversicherungsansprüche von Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs erhalten bleiben.

In Bezug auf Inhalt und Art geht der Entwurf des beigelegten Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses über das hinaus, was als rein technische Anpassungen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 2894/94 des Rates angesehen werden kann. Der Standpunkt der Union wird daher vom Rat festgelegt.

#### **4. RECHTSGRUNDLAGE**

##### **4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage**

###### *4.1.1. Grundsätze*

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die „Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“, mit Beschlüssen festgelegt.

Der Begriff „rechtswirksame Akte“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das jeweilige Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend, aber geeignet sind, „den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber [...] erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“<sup>3</sup>.

<sup>1</sup> ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7.

<sup>2</sup> ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7.

<sup>3</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Randnummern 61 bis 64.

#### 4.1.2. *Anwendung auf den vorliegenden Fall*

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss ist ein durch ein Abkommen, nämlich das EWR-Abkommen, eingesetztes Gremium. Bei dem Akt, den der Gemeinsame EWR-Ausschuss annehmen soll, handelt es sich um einen rechtswirksamen Akt. Der vorgesehene Akt ist nach Artikel 103 und 104 des EWR-Abkommens völkerrechtlich bindend.

Mit dem vorgesehenen Akt wird der institutionelle Rahmen des Abkommens weder ergänzt noch geändert. Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

### **4.2. Materielle Rechtsgrundlage**

#### 4.2.1. *Grundsätze*

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie von Ziel und Inhalt des vorgesehenen Akts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Akt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche, während der andere von untergeordneter Bedeutung ist, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

Bei einem vorgesehenen Akt, der mehrere Zielsetzungen zugleich verfolgt oder mehrere Komponenten umfasst, die untrennbar miteinander verbunden sind, ohne dass die eine gegenüber der anderen von untergeordneter Bedeutung ist, muss sich die materielle Grundlage eines Beschlusses nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV ausnahmsweise auf die verschiedenen einschlägigen Rechtsgrundlagen stützen.

#### 4.2.2. *Anwendung auf den vorliegenden Fall*

Der vorgesehene Akt verfolgt Ziele und umfasst Komponenten im Bereich der sozialen Sicherheit und der Befugnisübertragung. Diese Elemente des vorgesehenen Akts sind untrennbar miteinander verbunden, ohne dass eines dem anderen untergeordnet ist.

Somit umfasst die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss folgende Bestimmungen: Artikel 48 und Artikel 352 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

### **4.3. Fazit**

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollten Artikel 48 AEUV und Artikel 352 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

## **5. VERÖFFENTLICHUNG DES GEPLANTEN RECHTSAKTS**

Da mit dem Akt des Gemeinsamen EWR-Ausschusses der Anhang VI über soziale Sicherheit geändert wird, sollte er nach seiner Annahme im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht werden.

Vorschlag für einen

## BESCHLUSS DES RATES

### über den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zur Änderung von Anhang VI (Soziale Sicherheit) des EWR-Abkommens zu vertretenden Standpunkt

(Text von Bedeutung für den EWR)

#### DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 48 und Artikel 352 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2894/94 des Rates vom 28. November 1994 mit Durchführungsvorschriften zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum<sup>4</sup>, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum<sup>5</sup> (im Folgenden „EWR-Abkommen“) trat am 1. Januar 1994 in Kraft.
- (2) Gemäß Artikel 98 des EWR-Abkommens kann der Gemeinsame EWR-Ausschuss beschließen, unter anderem Anhang VI des EWR-Abkommens zu ändern, der Bestimmungen über soziale Sicherheit enthält.
- (3) Nach Artikel 33 des Abkommens über den Austritts des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (im Folgenden „Austrittsabkommen“)<sup>6</sup> gilt Titel III von Teil Zwei des Austrittsabkommens für Staatsangehörige Islands, des Fürstentums Liechtenstein und des Königreichs Norwegen, sofern diese Länder entsprechende Abkommen mit dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland, die auf Unionsbürger anwendbar sind, sowie mit der Europäischen Union, die auf Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs anwendbar sind, geschlossen haben und anwenden.
- (4) Nach Artikel 32 des Abkommens über Vereinbarungen zwischen Island, dem Fürstentum Liechtenstein, dem Königreich Norwegen und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland nach dem Ausscheiden des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union, dem EWR-Abkommen und anderen aufgrund der Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs in der Europäischen Union geltenden Vereinbarungen zwischen dem Vereinigten Königreich und den EWR-EFTA-Staaten (im Folgenden „Trennungsabkommen“) gilt Titel III von Teil Zwei des Trennungsabkommens für Unionsbürger, sofern die Union entsprechende Abkommen

<sup>4</sup> ABl. L 305 vom 30.11.1994, S. 6.

<sup>5</sup> ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3.

<sup>6</sup> ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7.

mit den Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland, die auf Staatsangehörige der EW R-EFTA-Staaten anwendbar sind, sowie mit den EWR-EFTA-Staaten, die auf Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs anwendbar sind, geschlossen hat und anwendet,

- (5) Es ist daher notwendig, den gegenseitigen Schutz der Sozialversicherungsansprüche für Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs, Staatenlose und Flüchtlinge sowie ihre Familienangehörigen und Hinterbliebenen vorzusehen, die sich am Ende des Übergangszeitraums in einer grenzüberschreitenden Situation befinden oder befunden haben, die eine oder mehrere Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraums und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland gleichzeitig betrifft.
- (6) Daher sollte der von der Union im Gemeinsamen Ausschuss zu vertretende Standpunkt auf dem im Anhang des vorliegenden Beschlusses enthaltenen Entwurf eines Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses beruhen –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Der Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zur vorgeschlagenen Änderung des Anhangs VI (Soziale Sicherheit) des EWR-Abkommens zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses, der dem vorliegenden Beschluss beigelegt ist.

#### *Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*